

## Bekanntmachung

### **Hauptsatzung der Gemeinde Götting**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2006 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Götting erlassen:

#### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen zeigt: „In Blau ein natürlich tingierter Pirol mit erhobenem rechten Fuß, im linken Ober-eck begleitet von drei goldenen Kugeln 2 : 1“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf gelbem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Götting Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

#### **§ 2**

#### **Einberufung der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal im Vierteljahr durch schriftliche Einladung an alle Haushalte und Veröffentlichung nach § 11 einzuberufen. Im übrigen ist sie durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einzuberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

#### **§ 3**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in dem Monat, der auf die Gemeindewahlen in Gemeinden mit Gemeindevertretung folgt, von der Gemeindeversammlung im ersten Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt. Im 2. Wahlgang wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der Mehrheit nach § 40 Abs. 3 GO gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden mit der Mehrheit nach § 40 Abs. 3 GO gewählt.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.500 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
11. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmensklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte.

#### § 4

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Büchen kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### § 5

##### **Beschlussfähigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Bürgerinnen und Bürger anwesend sind. Dies gilt auch für Wahlen nach § 3 und § 6 Abs. 3. § 38 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

#### § 6

##### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

##### **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindeversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben dem in Absatz 1 genannten ständigen Ausschuss der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Ausschüsse werden im Anschluß an die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewählt
- (4) Der in Absatz 1 genannte Ausschuss tagt nichtöffentlich.
- (5) Die Gemeindeversammlung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer oder einem bestimmten Stellvertretenden vertreten.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 7

**Aufgaben der Gemeindeversammlung**

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

**Verträge mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindeversammlung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversamm-

lung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1000 €, bei wiederkehrenden Leistung von monatlich 100 €, hält.

**§ 10**  
**Verpflichtungserklärungen**  
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

**§ 11**  
**Veröffentlichungen**  
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden auf der Internetseite www.buechen.de bekannt gemacht. Der Hinweis darauf erfolgt in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, wenn der Hinweis in der Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen zuvor erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.


**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Dezember 2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. Oktober 2006 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 20. Oktober 2006 erteilt.

Göttin, den 24. Oktober 2006



  
Bürgermeister

An der Bekanntmachungstafel des Gemeindeamt Göttin

ausgehängt am 27. Oktober 2006 durch:

  
(Unterschrift/Siegel)

abzunehmen am 11. November 2006

abgenommen am 14. November 2006 durch:

  
(Unterschrift/Siegel)